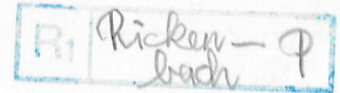


# Antrag

VERFÜGUNG



416

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

## Baudirektion

vom

4. Mai 1984

Rickenbach. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

---

A. Mit Beschluss Nr. 430 vom 1. Februar 1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Rickenbach. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz (PBG) der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der Landwirtschaftszone und der regionalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Rickenbach erfüllt.

B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 9. August 1982 der Gemeinde Rickenbach, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Während die RWU den Einbezug bisher in der Bauzone gelegener Areale in die Landwirtschaftszone aus Ortsbildschutzgründen begrüßte, unterstützt die Volkswirtschaftsdirektion alle zum Schutz des Kulturlandes vorgesehenen Bauzonenreduktionen und wendet sich entschieden gegen eine Schmälerung landwirtschaftlich gut nutzbarer Flächen durch neue Bau- oder Reservezonen.

Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Neueinzonungen am südlichen Dorfrand von Rickenbach, im südlichen Teil des Gebietes "Boden" (Sulz) und im "Sandacker" nicht genehmigt. Diese Flächen sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Entgegen dem Antrag der Gemeinde Rickenbach muss darauf verzichtet werden, alle von der Gemeindeversammlung aus der Bauzone entlassenen Areale der Landwirtschaftszone resp. der regionalen Freihaltezone zuzuweisen. Ein Einbezug derartiger Flächen in staatliche Nutzungszonen ist nur möglich, wo dies von der übergeordneten Richtplanung angeordnet wird oder wo

die betroffenen Eigentümer eine Entschädigungsverzichts-  
erklärung abgegeben haben. Diese waren am nördlichen Dorf-  
rand von Sulz nur für eine Teilfläche und für das Grund-  
stück Kat.-Nr. 1677 im "Hofacker" nicht erhält-  
lich. Die Gemeinde Rickenbach wurde deshalb vom Regierungs-  
rat eingeladen, diese Fläche einer kommunalen Zone zuzuwei-  
sen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone und die regionale Freihalte-  
zone gemäss §§ 36 und 39 PBG werden für das Gebiet der  
Gemeinde Rickenbach gemäss Plan 1:5000 vom *4. Mai 1984*  
festgesetzt. Dieser Plan steht bei der Gemeinderats-  
kanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten  
(Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich)  
jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öf-  
fentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich  
beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffent-  
lich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach (zweifach),  
die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungs-  
gericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekre-  
tariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der  
Volkswirtschaft.

Zürich, den *4. Mai 1984*  
P3/KL

Amt für Raumplanung

*Ja* *J. Baumgartner*  
*de. m*

NACH ANTRAG VERFÜGT

04. MAI 1984

DIE DIREKTION  
DER ÖFFENTL. BAUTEN

*Regius*